

Geschäftsvermehrung, erscheinen durchaus zweckmäßig und alle andern Ansätze sind unverändert geblieben.

Daher dürften auch von der ersten Kammer die geforderten 86,770 Thlr. — — mit 81,210 Thlr. — — etatmäßig und 5560 Thlr. — — incl. 2000 Thlr. — — Ugiovergütung transitorisch zu bewilligen sein.

Gleichergestalt wird der von der zweiten Kammer beschlossene Antrag:

„die hohe Staatsregierung wolle die bei vorigem Landtage ertheilte Zusicherung, bei eintretender Vacanz den vom Hause Schönburg in Gemäßheit des Erläuterungs-Recesses vom 9. October 1835. Abschnitt I. präsentirten Rath bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau in die für das Collegium etatmäßig festgesetzte Zahl von 6 Rätthen einrücken zu lassen und dafür zu dem Zwecke einer zu bewirkenden Ersparniß einen zweiten Beisitzer anzustellen, im Auge behalten und bei vorkommender Gelegenheit berücksichtigen, von der Deputation zum Beitritt empfohlen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich muß mir bei dieser Position eine kurze Bemerkung erlauben. Als man nämlich die Bezirksappellationsgerichte und Kreisdirectionen ins Leben rief, ging man, wenn ich nicht irre, von der Ansicht aus, daß man den bei diesen Behörden Angestellten in den beiden Städten Dresden und Leipzig im Verhältniß mehr gewähren müsse, als den Angestellten in Zwickau und Bauzen, und das zwar aus dem Grunde, weil der Aufwand in Städten wie Dresden und namentlich wie Leipzig ein größerer sei, als wie in Bauzen und Zwickau. Ich theilte diese Ansicht damals und theile sie auch noch jetzt, allein es scheint, als ob man jetzt Seiten der Kammer sowohl als der hohen Staatsregierung einer andern Ansicht beipflichtete. Abgesehen von der Zweckmäßigkeit dieses Unterschieds würde man aber in eine Inconsequenz verfallen, wenn man heute die Zulage nur auf die Appellationsgerichtsassessoren in Bauzen und Zwickau erstrecken, den Grundsatz aber durch Pacificirung auch den übrigen Angestellten nicht vollständig in Anwendung bringen wollte. Nun scheint dies Letztere nicht die Absicht zu sein, wenigstens ist sie in dem Budjet des Ministeriums des Innern nicht aufgestellt worden, und auch bei dem Ministerium der Justiz findet sich rücksichtlich anderer Klassen von Angestellten, der Unterschied in den Besoldungen, je nach der Größe der Stadt noch vor. Ich halte daher dafür, daß wir jetzt entweder den damals aufgestellten Grundsatz aufzugeben haben, oder die Postenbesoldungszulage von 100 Thlr. für den Beisitzer zu Budissin und von 100 Thlr. für den Beisitzer zu Zwickau ablehnen müssen. Ich selbst würde da, wie ich schon erklärt habe, einen Unterschied, je nach dem Orte, noch immer für angemessen halte, diese Position nicht bewilligen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat die Ansicht nicht aufgegeben, daß in den beiden Städten Dresden und Leipzig eine Localzulage zu geben sei; es hat jenen Grundsatz aber auf die wenigen gut besoldeten, und namentlich jüngeren Stellen, nicht angewendet. Es sind daher auch die 600 Thlr., welche die Assessoren in Leipzig und Dresden jetzt erhalten, ganz als Besoldung und nicht zum Theil als Zulage

ausgesetzt worden. Der Grund, warum man bei den jüngern Stellen es nicht auf eine Zulage gesetzt hatte, beruht darauf, daß diese Stellen gewöhnlich mit jüngeren Männern besetzt werden, die noch keine Familien haben. Würde ein Antrag darauf gerichtet werden, den Unterschied zwischen jenen Städten auch rücksichtlich der Besoldung der Beisitzer genau fest zu halten, so würde die Regierung kein Bedenken finden, künftig auch für die Beisitzer in Leipzig und Dresden eine Erhöhung vorzuschlagen, aber dringend muß das Ministerium wünschen, daß für die Assessoren in Zwickau und Bauzen die Besoldung bis auf 600 Thlr. erhöht werde, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Actuariatsbesoldungen erhöht worden sind, so daß die Actuarien sich auf 500 — 600 Thlr. stehen, und es dann nicht möglich sein würde, einen Angestellten dieser Klasse aus den Untergerichten zu nehmen.

Referent D. Crusius: Die von dem Herrn Staatsminister beigegebenen Gründe waren es auch, welche die Deputation abgehalten haben, irgend ein Monitum zu machen, sie mußte es für zweckmäßig halten, daß bei der Wahl der Assessoren Rücksicht genommen werden könnte. Daß dann eine Erhöhung der Besoldung stattfinden könnte, hielt man für unerläßlich.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn es für einen Präsident oder Rath in einer der genannten Städte theurer zu leben sei, weil dort die Lebensbedürfnisse im Preise höher gestellt sind, dies auch Anwendung finde auf einen bloßen Beisitzer, und sollte daher meinen, daß auf den daher entnommenen Gegen Grund nichts ankomme. Inzwischen muß ich freilich bekennen, daß der letzte, von dem Herrn Staatsminister angeführte Grund manches für sich zu haben scheint, so daß ich auf meinen Widerspruch nicht beharren werde. Freilich bleibt sehr zweifelhaft, ob, wenn man das Princip hier aufgibt, es überhaupt ferner noch aufrecht zu erhalten sei, denn ich sehe voraus, daß nach hier erfolgter Gleichstellung gewiß viel Anträge ähnlicher Art an die Ministerien des Innern und der Justiz gelangen werden, und daß es für die Vorstände derselben schwer sein wird, diese Anträge zurückzuweisen. Es sollte mir aber leid thun, wenn man von einem kaum erst aufgestellten Grundsatz schon bei einem der nächsten Landtage wieder zurückginge. Da aber, wie gesagt, der letztere Grund des Herrn Ministers viel für sich hat, so beharre ich nicht auf meinem Widerspruch und werde in Bezug auf die Fragstellung keine Erinnerung machen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat die Zulagen nicht aus dem Grunde einer zu bewirkenden Gleichstellung vorgeschlagen, sondern weil es sie für nothwendig hielt. Uebrigens möchte doch noch ein Unterschied sein zwischen einem Präsidenten und Rathe in den beiden Städten Dresden und Leipzig, und einem Assessor, denn in der Regel wenigstens werden die Assessoren junge unverheirathete Männer sein, und daß für diese der Aufenthalt in Dresden und Leipzig theurer sein dürfte, als in Bauzen und Zwickau, möchte ich bezweifeln.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde nun zur Fragstellung